

FR_GERICHTE 608 2013 152 vom 23. April 2015

FR Kantonsgericht, 2015-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_608_2013_152

FR: FR_GERICHTE 608 2013 152 du 23 avril 2015

IT: FR_GERICHTE 608 2013 152 del 23 aprile 2015

Regeste

Entscheid des II. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Erwägungen

E. 1

a) Über Beschwerden gegen Verfügungen und Einspracheentscheide kantonaler Ausgleichskassen entscheidet das Versicherungsgericht am Ort der Ausgleichskasse (Art. 84 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG; SR 831.10]). Im Kanton Freiburg ist das Kantonsgericht sachlich zuständig, über Streitigkeiten betreffend die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu entscheiden (Art. 89 lit. a des Justizgesetzes vom 31. Mai 2010 [JG; SGF 130.1] i.V.m. Art. 28 lit. b des Reglements für das Kantonsgericht vom 22. November 2012 betreffend seine Organisation und seine Arbeitsweise [RKG; SGF 131.11]). Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts Freiburg ist damit gegeben.

Kantonsgericht KG Seite 3 von 6 Die Beschwerde vom 30. September 2013 gegen den Einspracheentscheid vom 25. September 2013 ist innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen form- und fristgerecht durch die Beschwerdeführerin erhoben worden. Auf die Beschwerde ist einzutreten. b) Anfechtungsgegenstand der vorliegenden Beschwerde ist der angefochtene Verwaltungsakt, mithin der Einspracheentscheid vom 25. September 2013, welchem die Beitragsverfügungen vom 4. Mai 2012 zu Grunde liegen. Der Streitgegenstand bildet das im Verfügungs-dispositiv geordnete Rechtsverhältnis, soweit es nach den Beschwerdebegehren noch streitig ist (UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2009, Art. 62 N. 32 f.). Die gerichtliche Überprüfung auf eine ausserhalb des Anfechtungsgegenstands liegende Frage ist ausgeschlossen (UELI KIESER, ATSG-Kommentar, a.a.O., Art. 62 N. 34). Dem vorliegend angefochtenen Einspracheentscheid vom 25. September 2013 liegen die Beitragsverfügungen vom 4. Mai 2012 zu Grunde, welche die persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge der Beschwerdeführerin für die Beitragsjahre 2009 bis 2012 beinhalten. Soweit die Beschwerdeführerin Anträge stellt, welche über diesen Anfechtungsgegenstand hinausgehen, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2

Vorliegend ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Beschwerdeführerin persönliche AHV/IV/EO-Beiträge für die Beitragsjahre 2009 bis 2012 schuldet. a) Nach dem AHVG sind obligatorisch versichert u.a. die natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sowie die natürlichen Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit aus-üben (Art. 1a

Abs. 1 lit. a und b AHVG). Damit untersteht auch die Beschwerdeführerin, welche in der Schweiz ihren Wohnsitz hat, der obligatorischen Versicherungspflicht; und zwar unabhängig davon, ob sie einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder nicht. b) Kennzeichnend für jede Versicherung ist die ganze oder doch teilweise Finanzierung durch Prämien bzw. Beiträge der versicherten Personen. Davon weicht die AHV nicht ab (UELI KIESER, Die Abgrenzung zwischen Erwerbs- und Nichterwerbstätigen, in: Aktuelle Fragen aus dem Beitragsrecht der AHV, in: RENÉ SCHAFFHAUSER/UELI KIESER [Hrsg.], St. Gallen 1998, S. 65 ff., S. 69). So sieht Art. 3 Abs. 1 AHVG vor, dass die Versicherten beitragspflichtig sind, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben. Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum Ende des Monats, in welchem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben. Gemäss Art. 64 Abs. 2 AHVG sind Nichterwerbstätige ausschliesslich den kantonalen Ausgleichskassen angeschlossen. Die Beitragspflicht ist sehr umfassend. Das Gesetz kennt grundsätzlich nur zwei Personenkreise, die von der Beitragspflicht befreit sind, nämlich die erwerbstätigen Kinder bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben, sowie mitarbeitende Familienmitglieder, die keinen Barlohn beziehen, bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollendet haben (Art. 3 Abs. 2 AHVG). Weiter gelten die eigenen Beiträge als bezahlt, sofern der Ehegatte Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt hat bei nichterwerbstätigen Ehegatten von erwerbstätigen Versicherten sowie bei Versicherten, die im Betrieb ihres Ehegatten mitarbeiten, soweit sie keinen Barlohn beziehen (Art.

E. 3

In dem der Beschwerdeführerin am 10. Mai 2012 in Rechnung gestellten Betrag hat die Ausgleichskasse Verzugszinsen auf den Beiträgen für die Jahre 2009 und 2010 erhoben. a) Grundlage für die Erhebung von Verzugs- und Vergütungszinsen bildet die Bestimmung von Art. 26 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1). Gemäss dieser Bestimmung sind für fällige Beitragsforderungen und Beitragsrückerstattungen grundsätzlich Verzugs- und Vergütungszinsen zu leisten. Die vom Bundesrat in Art. 41bis ff. der Verordnung vom 31. Oktober 1974 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101) erlassenen Verzugszinsregelungen im AHV-Beitragsrecht stützen sich hierauf ab. Gemäss Art. 41bis Abs. 1 AHVV haben Beitragspflichtige im Allgemeinen Verzugszinsen zu entrichten auf Beiträgen, die sie nicht innert 30 Tagen nach Ablauf der Zahlungsperiode bezahlen,

Kantonsgericht KG Seite 5 von 6 ab Ablauf der Zahlungsperiode (lit. a). Beitragspflichtige schulden auch Verzugszinsen auf für vergangene Kalenderjahre nachgeforderte Beiträge, ab dem 1. Januar nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches die Beiträge geschuldet sind (lit. b). Der Zinsenlauf endet mit der vollständigen Bezahlung der Beiträge, mit Einreichung der ordnungsgemässen Abrechnung oder bei deren Fehlen mit der Rechnungsstellung. Bei Beitragsnachforderungen endet der Zinsenlauf mit der Rechnungsstellung, sofern die Beiträge innert Frist bezahlt werden (Art. 41bis Abs. 2 AHVV). Die Zinsen im Bereich der Beiträge sind Ausgleichszinsen. Sie haben den Zweck, einen Ausgleich dafür zu schaffen, dass die Schuldnerin oder der Schuldner bei verspäteter Zahlung einen Vorteil geniessen kann, während die Gläubigerin oder der Gläubiger einen Nachteil erleidet. Zinsen sind auch dann einzufordern, wenn weder die Ausgleichskasse noch die beitragspflichtige Person ein

Verschulden an der Verzögerung trifft (Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO [WBB], herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen, Stand 1. Januar 2015, Rz. 4001; BGE 134 V 202, E. 3.3.1 mit Hinweis auf Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts H 221/90 vom 24. Januar 1992, E. 4b, publiziert in: ZAK 1992, S. 167 f.; Urteil des ehemaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts H 12/04 vom 17. Februar 2005, E. 5 mit Hinweisen). Verzugszinsen sind zu erheben, sobald die im gesetzeskonformen Art. 41bis Abs. 1 AHVV genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Mahnung des Beitragspflichtigen ist kein solches Erfordernis, ebenso wenig das Verschulden (WBB, Rz. 4004 mit Hinweisen auf die höchstrichterliche Rechtsprechung). Gemäss Art. 42 AHVV gelten die Beiträge mit Zahlungseingang bei der Ausgleichskasse als bezahlt (Abs. 1). Der Satz für die Verzugs- und Vergütungszinsen beträgt 5 Prozent im Jahr (Abs. 2). Die Zinsen werden tageweise berechnet. Ganze Monate werden zu 30 Tagen gerechnet (Abs. 3). b) Damit steht fest, dass die Beschwerdeführerin für die in Rechnung gestellten persönlichen Beiträge für die Beitragsjahre 2009 und 2010 verzugszinspflichtig ist (Art. 41bis Abs. 1 lit. b AHVV). Weiter besteht mittlerweile auch eine Verzugszinspflicht für die nicht innert 30 Tagen nach Ablauf der Zahlungsperiode bezahlten persönlichen Beiträge für die Beitragsjahre 2011 und 2012 (Art. 41bis Abs. 1 lit. a AHVV).

E. 4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Ausgleichskasse die persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge der Beschwerdeführerin für die Beitragsjahre 2009 bis 2012 richtig erhoben hat. Auch die Erhebung der Verwaltungskosten sowie Verzugszinsen erfolgte korrekt. Die Beitragsverfügungen vom 4. Mai 2012 sind damit nicht zu beanstanden, weshalb sie zu bestätigen sind und die vorliegende Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 5

Die Beschwerdeführerin bringt in ihrer Beschwerde vor, sie lebe in grosser Armut. Gemäss Art. 11 Abs. 2 AHVG kann der Mindestbeitrag, dessen Bezahlung für eine obligatorisch versicherte Person eine grosse Härte bedeutet, erlassen werden, wenn ein begründetes Gesuch vorliegt und eine vom Wohnsitzkanton bezeichnete Behörde angehört worden ist. Für diese Versicherten bezahlt der Wohnsitzkanton den Mindestbeitrag. Die Kantone können die Wohnsitzgemeinden zur Mittragung heranziehen. Ob die Beschwerdeführerin bereits ein solches Erlassgesuch gestellt hat, ist nicht aktenkundig. Ihr bleibt es aber unbenommen, bei der Ausgleichskasse ein solches Gesuch einzureichen. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen und die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen (z.B. Steuererklärung) sind dem Gesuch beizulegen oder darin zu bezeichnen. Weiter ist das Gesuch zu

Kantonsgericht KG Seite 6 von 6 begründen und nachzuweisen, dass sich die gesuchstellende Person in einer Notlage befindet und dass ihr die Bezahlung des vollen Beitrages nicht zugemutet werden kann (Wegleitung über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO [WSN], herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen, Stand 1. Januar 2015, Rz. 3071 i.V.m. Rz. 3015 f.).

E. 6

Das kantonale Verfahren ist grundsätzlich kostenlos. Nur im Fall von mutwilliger oder leicht- sinniger Prozessführung können Kosten auferlegt werden (Art. 61 lit. a ATSG). Auch wenn es vorliegend um einen Grenzfall geht, wird auf die Kostenerhebung verzichtet. Der bundesrechtliche Grundsatz der Kostenfreiheit befreit auch von der Pflicht zur Zahlung einer Parteientschädigung an den obsiegenden Versicherungsträger (UELI KIESER, ATSG-Kommentar, a.a.O., Art. 61 N. 33). Unter diesen Umständen erweist sich das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege der nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin als gegenstandslos. Es kann vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben werden. Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde (608 2013 152) wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. IV. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (608 2013 184) wird als gegenstandslos vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben. V. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig. Freiburg, 23. April 2015/dki Präsident Gerichtsschreiberin-Berichterstatterin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.